

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2008

Ausgegeben zu Münster am 19. März 2008

Nr. 10

Inhalt	Seite
Ordnung für die Organisation der Allgemeinen Studien im Rahmen von Bachelorstudiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität nach dem Zwei-Fach-Modell vom 08. Februar 2008	563
Studienordnung für die Allgemeinen Studien im Bachelorstudium gemäß der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 08. Februar 2008	566
Ehrenordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 12. Februar 2008	570
Fachbereichsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 12. Februar 2008	573
Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfung für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 08. Februar 2008	574
Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Grund- Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen an Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 08. Februar 2008	577
Fünfte Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 22. Januar 2004 vom 08. Februar 2008	580



**Ordnung
für die Organisation der Allgemeinen Studien
im Rahmen von Bachelorstudiengängen
der Westfälischen Wilhelms-Universität nach dem Zwei-Fach-Modell
vom 08. Februar 2008**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 01. Januar 2007 (GV. NRW. S. 474) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Gemeinsame Kommission der Fachbereiche

Für die Organisation der Allgemeinen Studien, die im Rahmen von Bachelorstudiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität nach dem Zwei-Fach-Modell anzubieten sind, bilden die Fachbereiche 1-4 und 6-14 eine gemeinsame Kommission.

§ 2

Zusammensetzung der Gemeinsamen Kommission

- (1) Der gemeinsamen Kommission gehören an:
 1. als stimmberechtigte Mitglieder jeweils ein Mitglied aus jedem der Fachbereiche gemäß § 1 Satz 1;
 2. zwei vom Senat benannte Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden;
 3. als beratende Mitglieder jeweils eine Vertreterin/ein Vertreter des Zentrums für Informationsverarbeitung, der Universitäts- und Landesbibliothek, des Sprachenzentrums und des Career-Service.
- (2) Die Kommission trifft ihre Entscheidungen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 3

Wahl der Mitglieder der gemeinsamen Kommission

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder der gemeinsamen Kommission werden von den Fachbereichsräten der Fachbereiche gemäß § 1 Satz 1 aus den Mitgliedern des jeweiligen Fachbereichs gewählt.
- (2) Die vom Senat benannten Mitglieder gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 werden von den studentischen Mitgliedern des Senats gewählt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder der gemeinsamen Kommission beträgt 2 Jahre. Die Amtszeit von Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

- (4) Für jedes Mitglied wird eine Vertreterin/ein Vertreter gewählt, die/der aus demselben Fachbereich stammen muss, dem auch das ordentliche Mitglied entstammt.

§ 4 Vorsitzende/Vorsitzender

Die gemeinsame Kommission wählt aus ihren Mitgliedern eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 5 Aufgaben der gemeinsamen Kommission

- (1) Die gemeinsame Kommission hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Beschlussfassung über Vorschläge an den Senat für den Erlass oder die Änderung einer Studienordnung für die Allgemeinen Studien einschließlich der zu studierenden Inhalte
 2. Erarbeitung von Empfehlungen für das Rektorat zur Verteilung der für den Bereich Allgemeine Studien zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel
 3. Mitwirkung bei der Evaluation von Lehrveranstaltungen der Allgemeinen Studien.
- (2) Die gemeinsame Kommission zertifiziert das von Fachbereichen und zentralen Einrichtungen bereitgestellte Angebot als Teil der Allgemeinen Studien, überprüft die Vollständigkeit des Angebots und ist zuständig für die Redaktion eines (virtuellen) Vorlesungsverzeichnisses für den Bereich Allgemeine Studien. Sie ist zuständig für die Anrechnung anderweitig erbrachter Studien – und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Studienordnung für die Allgemeinen Studien.
- (3) Die gemeinsame Kommission kann die Erledigung von Aufgaben gemäß Absatz 2 auf die/den Vorsitzenden übertragen.
- (4) Die gemeinsame Kommission erstattet dem Senat regelmäßig Bericht über ihre Arbeit.

§ 6 Studienordnung für die Allgemeinen Studien

Der Senat beschließt die Studienordnung für die Allgemeinen Studien und deren Änderungen auf Vorschlag der gemeinsamen Kommission.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 06. Februar 2008.

Münster, den 08. Februar 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms- Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.01.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 08. Februar 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Studienordnung für die Allgemeinen Studien
im Bachelorstudium gemäß der Rahmenordnung
für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität
innerhalb des Zwei-Fach-Modells
vom 08. Februar 2008**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 01. Januar 2007 (GV. NRW. S. 474) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich der Studienordnung für die Allgemeinen Studien

Diese Studienordnung regelt das Studium der Allgemeinen Studien auf der Grundlage der "Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells" vom 22. Januar 2004 und der "Ordnung für die Organisation der Allgemeinen Studien im Rahmen von Bachelorstudiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität nach dem Zwei-Fach-Modell".

§ 2

Ziele der Allgemeinen Studien

In den Allgemeinen Studien soll den Studierenden durch disziplinübergreifende Lehrangebote die Entwicklung von Fähigkeiten in folgenden drei miteinander zusammenhängenden Kompetenzfeldern ermöglicht werden:

- Fähigkeiten zur Reflexion exemplarischer Praxiserfahrungen
- Fähigkeiten zur Einordnung wissenschaftlichen Denkens und Handelns in soziokulturelle Zusammenhänge
- Schlüsselkompetenzen der Kommunikation und Interaktion.

§ 3

Gegenstandsfelder der Allgemeinen Studien

Die Vermittlung der Kompetenzen gemäß § 2 erfolgt in Modulen, die sich mindestens einem der Gegenstandsfelder zuordnen.

(1) Praktisches Handeln in der Informations- und Wissensgesellschaft:

Die Studierenden sollen in Praktika und Lehrveranstaltungen den Verwendungszusammenhang und den Anwendungsbezug von Wissen in exemplarischen Erfahrungen und beruflichen Handlungsfeldern kennen und einschätzen lernen. Neben der gedanklichen Verarbeitung von Anforderungen an arbeitsteilige Tätigkeiten soll die Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten des Umgangs mit praktischen Aufgaben gefördert werden; hierzu gehören Lernfähigkeit, Problemlösungsfähigkeit, Selbständigkeit, Leistungsbereitschaft und Teamfähigkeit.

(2) Reflexion über den Begriff der Wissenschaft:

Die Studierenden sollen Kategorien, Modell- und Theoriebildungen, die für die Wissenschaft typisch sind, nachvollziehen sowie die vielfältigen Beziehungen zwischen wissenschaftlichen Theorien, empirischen Belegen und wissenschaftlicher Praxis analysieren und voneinander unterscheiden lernen. Es soll die Fähigkeit vermittelt werden, Geltungsansprüche und Grenzen fachwissenschaftlicher und interdisziplinärer Erkenntnisse zu reflektieren. Dabei werden die an Wissenschaft gestellten Forderungen sowohl nach Bereitstellung von Orientierungswissen als auch nach Systematisierung von Wissen vor dem Hintergrund sozialer und ökonomischer Erwartungen und Interessen berücksichtigt.

(3) Generelle Kompetenzen der Vermittlung von Wissen:

Die Studierenden sollen fächerübergreifende Schlüsselkompetenzen erwerben, die sie in die Lage versetzen, zwischen theoretischem, berufspragmatischem und lebensweltlichem Wissen Beziehungen herzustellen.

Über den Erwerb von Fachwissen hinaus stellen sich eine Vielzahl von Vermittlungsaufgaben zwischen verschiedenen Kulturen, Sprachen, Disziplinen und Wertauffassungen. Diese Aufgaben kommunikativ und kompetent zu lösen schließt zielgruppen- und situationsbezogenes Argumentieren, Präsentieren, Moderieren ein, wobei informations-technische Medien genutzt werden.

§ 4**Umfang und Struktur der Module**

(1) In den Allgemeinen Studien sind Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 20 Leistungspunkten zu absolvieren. Die Module der Allgemeinen Studien haben in der Regel einen Umfang von 5 oder 10 Leistungspunkten. Alle Module der Allgemeinen Studien werden als Wahlpflichtmodule angeboten. § 5 bleibt unberührt.

(2) Die Module der Allgemeinen Studien an der Westfälischen-Wilhelms-Universität werden pro Semester neben der Ankündigung im Vorlesungsverzeichnis zusätzlich in einem eigenen kommentierten Veranstaltungsverzeichnis veröffentlicht. Die Beschreibung der Module in diesem Verzeichnis umfasst folgende Angaben: a) Ziele und Inhalte des Moduls, b) Zuordnung zu den Kompetenzbereichen und Gegenstandsfeldern der §§ 2 und 3 c) Art der Prüfung, d) Umfang und Anteile (workload - wl) des Kontaktstudiums und des Selbststudiums in Stunden, e) Empfehlungen zu erforderlichen Vorkenntnissen und Angaben zur Teilnahmebegrenzung.

§ 5**Extern festgelegte obligatorische Inhalte**

(1) Studierende des Bachelorstudiengangs, die nach dessen Abschluss ihr Studium in einem Masterstudiengang für das Lehramt fortsetzen wollen, studieren innerhalb der Allgemeinen Studien ein Modul "Einführung in Grundfragen der Erziehung und Bildung" (5 LP) und ein Modul "Orientierungspraktikum" (5 LP). Der erfolgreiche Abschluss dieser beiden Module ist Zugangsvoraussetzung zu einem Masterstudiengang für eines der Lehramter.

(2) Die fächerspezifischen Bestimmungen können pro Fach das Studium von höchstens einem Modul im Umfang von 5 Leistungspunkten aus den Allgemeinen Studien verbindlich festschreiben.

§ 6 Anmeldung zu Modulen und Prüfungen

Die Anmeldung zu Modulen und zu ihnen gehörenden Prüfungen richtet sich nach den Bestimmungen der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells.

§ 7 Teilnahmebegrenzungen

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 59 Abs. 2 HG regelt die zuständige Dekanin/der zuständige Dekan/das zuständige Dekanat den Zugang zu Modulen. Ist ein Modul keinem Fachbereich zugeordnet, liegt die Zuständigkeit bei der Gemeinsamen Kommission gemäß der Ordnung für die Organisation der Allgemeinen Studien im Rahmen von Bachelorstudiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität nach dem Zwei-Fach-Modell.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer

Die Bestellung der Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer richtet sich nach den Bestimmungen der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells.

§ 9 Notenbildung

- (1) Für die im Rahmen der Allgemeinen Studien erbrachten Studienleistungen wird eine Gesamtnote vergeben, die als arithmetisches Mittel der nach Leistungspunkten gewichteten Noten der in den Allgemeinen Studien erfolgreich absolvierten Module errechnet wird (vgl. § 13, Abs. 4 der "Rahmenordnung vom 22. Januar 2004).
- (2) Für die Bildung der Note eines Moduls der Allgemeinen Studien sowie hinsichtlich der für prüfungsrelevante Leistungen zu verwendenden Noten gelten die Bestimmungen der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells.

§ 10 Lehrangebot

Das Lehrangebot der Allgemeinen Studien soll sich über alle innerhalb einer Vorlesungswoche zur Verfügung stehenden Termine verteilen, damit für die Studierenden eine größtmögliche zeitliche Kombinierbarkeit der Module der Allgemeinen Studien mit Pflicht- und Wahlpflichtmodulen der zwei Fächer des Bachelorstudiums gewährleistet ist.

§ 11 Evaluation

In regelmäßigen Zeitabständen findet eine studentische Veranstaltungsevaluation des Lehrangebots der Allgemeinen Studien nach Maßgabe der Evaluationsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität statt.

§ 12 Anrechnung von Studienleistungen

Anderweitig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, die den unter §§ 2 bis 4 dieser Studienordnung genannten Anforderungen gleichwertig sind, können nach Maßgabe der Bestimmungen der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells angerechnet werden.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 06. Februar 2008.

Münster, den 08. Februar 2008

Die Rektorin

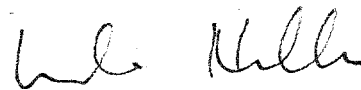


Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 08. Februar 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Ehrenordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität

vom 12. Februar 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 01. Januar 2007 (GV. NRW. S. 474) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Ehrensenatorin und Ehrensenator der WWU Münster

- (1) Die Universität verleiht die Würde einer Ehrensenatorin/eines Ehrensenators der WWU Münster für herausragende Verdienste um die ideelle oder materielle Förderung der Westfälische Wilhelms-Universität.
- (2) Die Voraussetzungen sind gegeben, wenn die/der zu Ehrende durch Rat und Tat die Universität oder deren Einrichtungen wiederholt und uneigennützig in besonderer Weise gefördert hat. In der Regel sollte eine enge persönliche Verbindung zur Universität gegeben sein. Mitglieder der WWU und ihrer Organe können nicht zur Ehrensenatorin/zum Ehrensenator ernannt werden.
- (3) Die in solcher Weise geehrten Personen haben das Recht, die Bezeichnung „Ehrensenatorin bzw. Ehrensenator der WWU Münster“ zu führen.

§ 2 Ehrenbotschafterin und Ehrenbotschafter der WWU Münster

- (1) Die WWU kann hervorragenden Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Politik, Wirtschaft, Kultur, Sport oder gesellschaftlichem Leben die Ehrenbezeichnung „Ehrenbotschafterin/Ehrenbotschafter der WWU Münster“ verleihen. Die Verleihung geschieht in der Erwartung, dass die Persönlichkeit und das Engagement der/des Geehrten in erheblichem Umfang dazu beitragen werden, die Bekanntheit und das Renommee der WWU auf nationaler und internationaler Ebene zu steigern und das besondere Anliegen der WWU, ihre Aufgaben im Bewusstsein ihrer Verantwortung für das friedliche Zusammenleben der Völker zu erfüllen, nach außen deutlich zu machen.
- (2) Mitglieder der WWU und ihrer Organe können nicht zur Ehrenbotschafterin bzw. Ehrenbotschafter ernannt werden.
- (3) Die in solcher Weise geehrten Personen haben das Recht, die Bezeichnung „Ehrenbotschafterin /Ehrenbotschafter der WWU Münster“ zu führen.

§ 3 Ehrenkonsulin und Ehrenkonsul der WWU Münster

- (1) Die WWU kann eine Person zur Ehrenkonsulin oder zum Ehrenkonsul der WWU Münster ernennen.
- (2) Die Ernennung erfolgt in der Erwartung, dass die geehrte Person bestimmte Aufgaben ehrenamtlich wahrnimmt, die kulturellen oder sozialen Zwecke dienen und im Zusammenhang mit den Aufgaben der WWU stehen und deren Ansehen mehren. Mitglieder der WWU und ihrer Organe können nicht zur Ehrenkonsulin/zum Ehrenkonsul ernannt werden.

- (3) Die in solcher Weise geehrten Personen haben das Recht, die Bezeichnung „Ehrenkonsulin/Ehrenkonsul der WWU Münster“ zu führen.

§ 4 Universitätsmedaille der WWU Münster

- (1) Die Universität verleiht die Verdienstmedaille der WWU Münster zur Würdigung von besonderen Verdiensten vielfältiger Art um die Universität.
- (2) Die Verdienstmedaille kann sowohl an Mitglieder der Universität wie auch an Personen außerhalb der WWU verliehen werden.

§ 5 Ehrennadel der WWU Münster

Die WWU verleiht die Ehrennadel an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (sowohl im aktiven Dienst als auch in Ruhestand oder Pension), die sich in einer über die Erfüllung ihrer regelmäßigen Aufgaben hinausgehenden Weise um die Universität verdient gemacht haben.

§ 6 Verfahren

- (1) Über die Ehrungen im Sinne dieser Ordnung entscheidet der Senat auf Vorschlag des Rektorats.
- (2) Vorschläge für die dieser Ordnung benannten Ehrungen können von stimmberechtigten Mitgliedern des Senats, von Mitgliedern des Rektorats oder von den Fakultäten und Fachbereichen über die Dekanin/den Dekan gemacht werden. Die Vorschläge sind schriftlich zu begründen und mit Unterlagen an die Rektorin/den Rektor zu richten.
- (3) Über Ehrungen im Sinne von § 5 entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der Kanzlerin/des Kanzlers der WWU Münster.
- (4) Die Ehrungen werden in angemessen feierlichem Rahmen vorgenommen.

§ 7 Förderung der Gesellschaft zur Förderung der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster e.V.

Die ideelle oder materielle Förderung der Gesellschaft zur Förderung der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster e.V. gelten als ideelle oder materielle Förderung der WWU Münster im Sinne dieser Ordnung.

§ 8 Aberkennung von Ehrungen

Der Senat kann die Ehrung aberkennen, wenn sich der oder die Geehrte der Ehrung nicht für würdig erwiesen hat. Ein solcher Beschluss bedarf der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der WWU in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 06. Februar 2008.

Münster, den 12. Februar 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 12. Februar 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Fachbereichsordnung
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 12. Februar 2008**

Aufgrund des Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 21. Dezember 2007 hat die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität die nachfolgende Fachbereichsordnung erlassen:

§ 1 Organe

Organe der Rechtswissenschaftlichen Fakultät sind das Dekanat und der Fachbereichsrat.

§ 2 Dekanat

Das Dekanat besteht aus der Dekanin/dem Dekan als Vorsitzender/Vorsitzendem und zwei Prodekaninnen/Prodekanen.

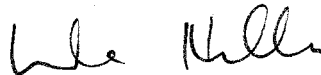
§ 3 Inkrafttreten

- (1) Die Fachbereichsordnung tritt am 1. April 2008 für die Zeit bis 31. März 2010 in Kraft.
- (2) Für den Fall, dass die Fachbereichsordnung nicht über den 31.03.2010 hinaus verlängert wird, nehmen der Dekan/die Dekanin und der erste Prodekan/die erste Prodekanin die Befugnisse gemäß § 27 Abs. 1 – 3 HG wahr.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 22. Januar 2008.

Münster, den 12. Februar 2008

Die Rektorin

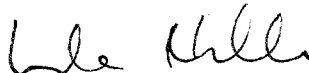


Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 12. Februar 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Ordnung
zur Änderung der Rahmenordnung
für den Masterstudiengang
mit Ausrichtung auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
mit dem Abschluss „Master of Education“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 08. Februar 2008**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 01. Januar 2007 (GV. NRW. S. 474) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Rahmenordnung für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird folgender Absatz 2 angefügt: Für die Durchführung der Prüfungen im Fach Biologie gelten nach Maßgabe der fächerspezifischen Bestimmungen von dieser Rahmenprüfungsordnung abweichende prüfungsrechtliche Bestimmungen des Fachbereichs Biologie.
2. § 3 Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz 2 ersetzt: „ Die Verleihung erfolgt durch den Fachbereich der federführenden Dekanin/des federführenden Dekans/des federführenden Dekanats gemäß 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3.“
3. § 4 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Das Nähere regelt die gemäß Absatz 3 zu erlassende Ordnung.“
4. § 4 Abs. 2 wird gestrichen.
5. Der bisherige § 4 Abs. 3 wird zu § 4 Abs. 2.
6. Der bisherige § 4 Abs. 4 wird zu § 4 Abs. 3.
7. § 9 Abs. 3 Sätze 3 und 4 erhalten folgenden Wortlaut: „Die fächerspezifischen Bestimmungen der beiden Fächer und der Erziehungswissenschaft regeln, welche Module mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Art und Anzahl der von den Studierenden während des Bachelor- und des Masterstudiums insgesamt zu absolvierenden Modulabschlussprüfungen den Vorgaben der Lehramtsprüfungsordnung 2003 entspricht.“

8. In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird „bestimmten“ durch „bestimmen“ ersetzt.
9. In § 11 Abs. 1 Satz 3 wird „könne“ durch „können“ ersetzt.
10. In § 11 Abs. 3 Satz 1 wird „Die Masterarbeit“ ersetzt durch „Das Thema der Masterarbeit“.
11. Nach § 11 Abs. 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt: „Die fächerspezifischen Bestimmungen können bestimmen, dass die Ausgabe eines Themas für die Masterarbeit vom Erreichen einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten abhängig gemacht wird.“
12. In § 11 Abs. 6 Satz 1 wird „sie“ ersetzt durch „die Masterarbeit“.
13. § 13 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „In Modulabschlussprüfungen gemäß § 9 Abs. 3 Sätze 3 und 4 sowie im Hinblick auf die Bewertung der Masterarbeit müssen die Prüferinnen/Prüfer zu Mitgliedern des Landesprüfungsamtes bestellt worden sein; soweit es sich um mündliche Prüfungen handelt sind Vertreterinnen/Vertreter des Landesprüfungsamtes zur Teilnahme berechtigt.“
14. § 13 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Soweit eine gemäß § 9 Abs. 3 geforderte Modulabschlussprüfung in mündlicher Form erbracht wird, wird sie von zwei Prüferinnen/Prüfern abgenommen und bewertet.“
15. In § 13 Abs. 5 Satz 5 wird nach „Note der Prüfung“ eingefügt: „sowie die wesentlichen Gründe für die Notengebung“
16. In § 13 wird nach Abs. 6 folgender Absatz 6a eingefügt: „Die fächerspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass schriftliche prüfungsrelevante Leistungen in Form des Antwortwahlverfahrens (Multiple Choice) durchgeführt werden. Die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens regeln die fächerspezifischen Bestimmungen.“
17. In § 18 Abs. 3 Satz 4 wird „§ 12 Abs. 4“ ersetzt durch „§ 11 Abs. 5“.
18. In § 18 Abs. 1 d) wird „§ 17 Nr. 3 und 4“ ersetzt durch „§ 17 Nr. 4 und 5“

Artikel II

Die vorstehende Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 06. Februar 2008.

Münster, den 08. Februar 2008

Die Rektorin

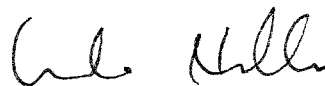


Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 08. Februar 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Ordnung
zur Änderung der Rahmenordnung
für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt
an Grund- Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen
an Gesamtschulen
mit dem Abschluss „Master of Education“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 08. Februar 2008**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 01. Januar 2007 (GV. NRW. S. 474) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Rahmenordnung für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Grund-Haupt- und Realschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird folgender Absatz 2 angefügt: Für die Durchführung der Prüfungen im Fach Biologie gelten nach Maßgabe der fächerspezifischen Bestimmungen von dieser Rahmenprüfungsordnung abweichende prüfungsrechtliche Bestimmungen des Fachbereichs Biologie.
2. § 3 Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz 2 ersetzt: „ Die Verleihung erfolgt durch den Fachbereich der federführenden Dekanin/des federführenden Dekans/des federführenden Dekanats gemäß 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3.“
3. § 4 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Das Nähere regelt die gemäß Absatz 3 zu erlassende Ordnung.
4. § 4 Abs. 2 wird gestrichen.
5. Der bisherige § 4 Abs. 3 wird zu § 4 Abs. 2.
6. Der bisherige § 4 Abs. 4 wird zu § 4 Abs. 3.
7. In § 8 Abs. 7 Satz 1 wird „gemäß Absatz 4“ ersetzt durch „gemäß Absatz 6“.
8. § 9 Abs. 3 Sätze 3 und 4 erhalten folgenden Wortlaut: „Die fächerspezifischen Bestimmungen der beiden Fächer und der Erziehungswissenschaft regeln, welche Module mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Art und Anzahl der von den Studierenden während des Bachelor- und des Masterstudiums insgesamt zu absolvierenden Modulabschlussprüfungen den Vorgaben der Lehramtsprüfungsordnung 2003 entspricht.“

9. In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird „bestimmten“ durch „bestimmen“ ersetzt.
10. In § 11 Abs. 3 Satz 1 wird „Die Masterarbeit“ ersetzt durch „Das Thema der Masterarbeit“.
11. Nach § 11 Abs. 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt: „Die fächerspezifischen Bestimmungen können bestimmen, dass die Ausgabe eines Themas für die Masterarbeit vom Erreichen einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten abhängig gemacht wird.“
12. In § 11 Abs. 6 Satz 1 wird „sie“ ersetzt durch „die Masterarbeit“.
13. § 13 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „In Modulabschlussprüfungen gemäß § 9 Abs. 3 Sätze 3 und 4 sowie im Hinblick auf die Bewertung der Masterarbeit müssen die Prüferinnen/Prüfer zu Mitgliedern des Landesprüfungsamtes bestellt worden sein; soweit es sich um mündliche Prüfungen handelt sind Vertreterinnen/Vertreter des Landesprüfungsamtes zur Teilnahme berechtigt.“
14. § 13 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Soweit eine gemäß § 9 Abs. 3 geforderte Modulabschlussprüfung in mündlicher Form erbracht wird, wird sie von zwei Prüferinnen/Prüfern abgenommen und bewertet.“
15. In § 13 Abs. 5 Satz 5 wird nach „Note der Prüfung“ eingefügt: „sowie die wesentlichen Gründe für die Notengebung“
16. In § 13 wird nach Abs. 6 folgender Absatz 6a eingefügt: „Die fächerspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass schriftliche prüfungsrelevante Leistungen in Form des Antwortwahlverfahrens (Multiple Choice) durchgeführt werden. Die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens regeln die fächerspezifischen Bestimmungen.“
17. In § 16 Abs. 3 Satz 4 wird „§ 12 Abs. 4“ ersetzt durch § 11 Abs. 6“.
18. In § 18 Abs. 1 d) wird „§ 17 Nr. 3 und 4“ ersetzt durch „§ 17 Nr. 4 und 5“

Artikel II

Die vorstehende Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 06. Februar 2008.

Münster, den 08. Februar 2008

Die Rektorin

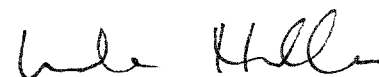


Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 08. Februar 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Fünfte Ordnung
zur Änderung der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 22. Januar 2004
vom 08. Februar 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 01. Januar 2007 (GV. NRW. S. 474) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 22. Januar 2004 (AB Uni 2004/1), zuletzt geändert durch Ordnung vom 6. August 2007 (AB Uni 2007/18), wird wie folgt geändert:

§ 10 wird folgender Absatz 8 angefügt: „Die fächerspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass schriftliche prüfungsrelevante Leistungen in Form des Antwortwahlverfahrens (Multiple Choice) durchgeführt werden. Die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens regeln die fächerspezifischen Bestimmungen.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 06. Februar 2008.

Münster, den 08. Februar 2008

Die Rektorin

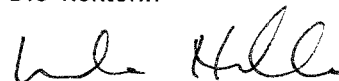


Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 08. Februar 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles